

Änderungsantrag

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1304, 18/1573, 18/1891 –**

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zu §§ 55, 88, 99 und 102 jeweils die nachfolgende Angabe ergänzt:
„(weggefallen)“.
2. § 2 Absatz 5 wird gestrichen.
3. Die §§ 55, 88, 99 und 102 werden gestrichen.
4. In § 52 Absatz 1 wird die Angabe „oder § 55“ gestrichen.

Berlin, den 24. Juni 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die ab 2017 vorgesehene Ausschreibung der Ökostromförderung würde großen finanzstarken Akteuren in die Hände spielen. Für Bürgerenergien würde sich dagegen das Risiko insbesondere bei der kostenintensiven Investitionsvorbereitung derart erhöhen, dass kaum noch Bürgerenergieanlagen errichtet werden könnten. Ausschreibungen führen zu einer Marktkonzentration, die der dezentralen Entwicklung zuwiderläuft. Dieser Prozess rüttelt am Grundcharakter der Energiewende, welcher gerade das Engagement von Energiegenossen-

schaften und anderen Formen von Bürgerenergien vor Ort ermöglichen soll. Zudem zeigen Erfahrungen mit Ausschreibungen aus dem Ausland, dass Ausbauziele unterschritten werden können und die erwartete Kostenreduktion ausbleibt.

Ein Pilotverfahren für PV-Freiflächenanlagen wäre nicht repräsentativ für andere Technologien wie Wind, Biomasse oder Geothermie, weil letztere ein höheres Risiko aufgrund längerer Investitionsvorbereitungen tragen. Zudem ist die Erprobungszeit für das PV-Pilotverfahren (der diesbezügliche Erfahrungsbericht soll am 30. Juni 2016 vorliegen) bis zur geplanten generellen Einführung von Ausschreibungen viel zu kurz gefasst. Ein Verzicht auf die Ausschreibungspflicht ab 2017 macht überdies das Pilotvorhaben überflüssig.